

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Upen

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 14. April 2005 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 10. Juni 1998 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlaß und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

I. Grabgebühren

EURO entspricht DM

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenumnenstellen

- | | |
|---|-----------------------|
| a) je Reihengrabstelle | EURO ..400,- DM |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | EURO ..300,- DM |
| c) je Reihenumnenstelle | EURO ..300,- DM |

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt oder wird in einer Reihengrabstelle ausnahmsweise eine Urne beigesetzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenumnenstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|---|---------------------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | EURO 400,- DM |
| b) Zuschlag je Wahlgrab- oder Wahlurnenstelle in bevorzugter Lage | EURO DM |
| c) je Wahlurnenstelle | EURO DM |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muß das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 4 gebührenpflichtig verlängert werden.

- | | |
|--|----------------------|
| 3. <u>für Rasenstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zuläßt)</u> Urne | EURO 950,-- DM |
| einschließlich Namenstafel ¹ | |
| für die Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal Erdbestattung | 1.150,-- EURO |

~~werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben~~

- | | |
|---|---------------------|
| 4. <u>für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle</u> | EURO 200,- DM |
| (Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muß zugleich nach Nr. 5 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.) | |

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr
(zahlbar im voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- | | |
|--|------------------------------|
| a) anläßlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 1/30 d. Gebühr
nach Nr. 2 |
| b) bei Reihengräbern und Reihenumnenstellen
(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) | 1/30 d. Gebühr
nach Nr. 1 |
| c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | 1/30 d. Gebühr
nach Nr. 2 |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

(wird auf Kosten der Angehörigen von diesen veranlasst)

- | | |
|---|---------------------|
| a) Erdgrab | EURO DM |
| b) Urnengrab und Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren | EURO DM |

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

c) Zuschlag bei:
 außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen
 (Gestein, tiefergehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) EURO DM

2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle und Aufbahrung EURO 100,- DM

bei Nichtbenutzung der Kapelle oder Kirche EURO DM

III. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung EURO DM

2. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
 (zahlbar bei Genehmigung)

a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteins
 bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte EURO DM

b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer
 Höhe von mehr als 0,15 m

aa) bei einstelligem Grab

EURO 50,- DM

bb) bei mehrstelligem Grab (Wahlgrab)

EURO 50,- DM

cc) Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1m²

EURO 50,- DM

3. für sonstige Verwaltungsleistungen

a) Genehmigung einer Umbettung

EURO DM

b) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten
 (bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die
 Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen)

EURO DM

c) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden
 (entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab)

EURO 100,- DM

IV. Sonstige Gebühren

sh. Anhang

1. Jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen
nach III. Nr. 1 b) und sonstigen stehenden baulichen Anlagen nach Nr. 1 c)

für die Dauer der Ruhefrist

EURO DM

2. für Abfallbeseitigung je Grabstelle

für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle

EURO DM

3. für das Abräumen von Grabmalen

tatsächlich entstehende
 Kosten einschl. MWSt.

4. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des
Nutzungsrechts pro Jahr

EURO DM

IV. Sonstige Gebühren

1. für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen nach III. Nr. 1 b)
und sonstigen stehenden baulichen Anlagen nach Nr. 1 c)

für die Dauer der Ruhefrist	EURO	100,--
bei Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	EURO	5,--

2. für Abfallbeseitigung je Grabstelle
-kompostierbarer Abfall-

für die Dauer der Ruhefrist	EURO	100,--
bei Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	EURO	5,--

3. für das Abräumen von Grabmalen

a. Reihengrabstelle + Kindergrabstelle	EURO	100,--
b. Doppelgrabstelle	EURO	250,--
c. Urnengrabstelle	EURO	50,--

4. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor
Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr

a. Reihengrabstelle + Kindergrabstelle	EURO	10,--
b. Doppelgrabstelle	EURO	20,--
c. Urnengrabstelle	EURO	10,--

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

SZ-Ringelheim den 26.04.2005

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Kirchenvorstand

P. Rohm
Pfarrer/in



S. Bestian
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, daß die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der ~~(Samt-) Gemeinde/Stadt~~ Liebenburg gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat. Es wird vorausgesetzt, dass die festgelegten Friedhofsgebühren ausreichen, um die Unterhaltungskosten des Friedhofs und die Kosten für Ersatzinvestitionen zu decken.

Liebenburg den 06.06.2005

[Signature]
~~(Ober-)Bürgermeister~~



~~(Samt-)Gemeinde-(Ober-) Stadtdirektor~~

53 2

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 8 und 10 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 23. Mai 2005

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i.A.

[Signature]
Berg

Landeskirchenoberinspektor